

# **BENUTZUNGSORDNUNG der Stadtbücherei Weikersheim**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung der Stadt Weikersheim, die allen Bürger\*innen der Stadt sowie auswärtigen Personen zur Verfügung steht.
2. Sie dient der Information, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, der Kommunikation und der Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise. Dazu stellt sie eine vielfältige Auswahl aktueller Medien und Informationen in analoger und digitaler Form sowie Dinge bereit und betreibt eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit. Schwerpunkte der Veranstaltungsarbeit sind unter anderem Leseförderung und Medienbildung. Sie ist der Nachhaltigkeit verpflichtet.
3. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

## **§ 2**

### **Anmeldung**

1. Die Nutzer\*innen melden sich persönlich unter Vorlage eines Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten. Mit der Unterschrift erkennt der/ die Nutzende bzw. Erziehungsberechtigte die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.
2. Kinder ab dem 1. Schuljahr können einen eigenen Büchereiausweis erhalten.
3. Nach der Anmeldung erhält der/ die Nutzende einen Büchereiausweis, der bei der Ausleihe aller Medien vorzulegen und nicht übertragbar ist.
4. Adress- und Namensänderungen sowie der Verlust des Büchereiausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für den Missbrauch des Büchereiausweises haftet der/ die Nutzende. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist entgeltpflichtig.

## **§ 3**

### **Leihfrist, Verlängerung, Vorbestellung**

1. Die Leihfrist für Bücher und Spiele beträgt vier Wochen, für Dinge drei Wochen und für Zeitschriften, Filme, Hörbücher sowie Konsolenspiele zwei Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Außerhalb der Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, die Medien über den Rückgabekasten abzugeben (Ausnahmen: Spiele und Dinge).
2. Ausgeliehene Medien können zweimal – persönlich, telefonisch oder online – verlängert werden, sofern diese nicht vorbestellt sind.
3. Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es gegen ein Entgelt entsprechend der Entgeltordnung vorbestellt werden.
4. Die Medien sind spätestens zum Ablauf der Leihfrist, welche auf dem bei der Ausleihe erhaltenen Fristzettel vermerkt ist, zurückzugeben.

5. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Medien wird der/ die Nutzende entgeltpflichtig angemahnt. Hierfür wird ein Entgelt entsprechend der Entgeltordnung erhoben.

6. Die Stadtbücherei kann die weitere Ausleihe von Medien von der Rückgabe bereits angemahnter Medien sowie der Erfüllung ausstehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## **§ 4**

### **Behandlung der entliehenen Medien**

1. Der/ die Nutzende ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

2. Verlust und Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

3. Ersatz für beschädigte oder verlorene Medien ist entsprechend der Entgeltordnung von dem/ der Nutzenden zu leisten, auf dessen Leseausweis die Medien ausgeliehen wurden.

## **§ 5**

### **Fernleihe**

Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über die Württembergische Landesbibliothek ausgeliehen werden. Voraussetzung für die Fernleihe ist ein gültiger Büchereiausweis der Stadtbücherei. Für die Fernleihe fallen Entgelte entsprechend der Entgeltordnung an.

## **§ 6**

### **Internet**

Der öffentliche Internetplatz steht allen Besuchenden kostenfrei zur Verfügung. Kinder ab dem 6. Lebensjahr sind berechtigt, im Internet surfen. Erziehungsberechtigte können dieser Regelung für ihre Kinder/Jugendlichen widersprechen, indem sie die Bücherei davon schriftlich in Kenntnis setzen. Die Nutzung des Internets kann begrenzt werden.

## **§ 7**

### **Entgelte**

Für die Ausleihe von Medien und Dingen wird ein Jahresbeitrag entsprechend der Entgeltordnung erhoben, der mit der erstmaligen Ausleihe fällig wird. Alle weiteren Entgelte richten sich ebenfalls nach der Entgeltordnung.

## **§ 8**

### **Haftung**

Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Besuchenden in den Räumen der Stadtbücherei abgelegt werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## § 9

### **Ausschluss von der Benutzung**

Dem Büchereiteam steht das Hausrecht zu. Nutzende, die wiederholt gegen vorliegende Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereiteams verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am [01.03.2022](#) in Kraft.

Weikersheim, den [14.02.2022](#)

Nick Schuppert, Bürgermeister



**ENTGELTORDNUNG**  
**zur**  
**Benutzungsordnung der Stadtbücherei Weikersheim**

1. Ausleihentgelte

Jahresbeitrag für Erwachsene	18,00 €
Partnerausweis	27,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	frei
4-Wochenausweis für Gäste	3,00 €
Medieneinzelentgelt	1,00 €
Schulen, Kindertageseinrichtungen und gemeinnützige Einrichtungen	frei
Empfänger von ALG II und Sozialhilfe nach SGB XII erhalten eine Ermäßigung	

2. Ersatzausweis

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1,50 €
Erwachsene	3,00 €

3. Versäumnisentgelte

1. Woche: Pauschalentgelt	2,50 €
2. Woche: 2,50 € plus pro Medium	0,50 €
3. Woche: 2,50 € plus pro Medium	0,50 €

4. Vorbestellung

pro Medium	1,00 €
------------	--------

5. Verlust und Beschädigung

Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung muss der Wiederbeschaffungswert des Mediums erstattet werden.

6. Spielersatzteile

pro verlorenes Teil	0,50 €
---------------------	--------

7. Fernleihe

pro Fernleihbestellung	3,00 €
------------------------	--------

8. Ausdrücke und Kopien

pro DIN A 4 Seite (schwarz-weiß)	0,20 €
pro DIN A 4 Seite (farbig)	0,50 €